

**27.07.06**

A - G

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Ernährung, Landwirtschaft**  
**und Verbraucherschutz**

---

**Verordnung zur Änderung der Fruchtsaftverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften**

**A. Problem und Ziel**

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2006/33/EG der Kommission vom 30. März 2006 zur Änderung der Richtlinie 95/45/EG hinsichtlich Gelborange S (E 110) und Titanoxid (E 171), (ABl. EU Nr. L 82 S. 10), in deutsches Recht umgesetzt.

Weiterhin wird eine auf Grund der durch Erlass des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 geänderten Rechtslage erforderlich gewordene Anpassung der Fruchtsaftverordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1016) hinsichtlich der Verwendung von Kohlensäure vorgenommen.

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs am 1.1.2006 wurde die bis dahin geltende Definition von „Separatorenfleisch“ gemäß der Richtlinie 64/433/EWG über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch geändert. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird daher die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung an diese neue Rechtslage angepasst.

**B. Lösung**

Änderung der Fruchtsaftverordnung, der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung und der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen**

1. **Haushalttausgaben ohne Vollzugaufwand:**  
Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.
2. **Vollzugaufwand**  
Den Ländern und Gemeinden kann die Verordnung durch die notwendigen Mehruntersuchungen Mehrkosten verursachen. Von Schleswig-Holstein wurden einmalige Mehrkosten in Höhe von 4.500 € genannt.

**E. Sonstige Kosten**

Der Wirtschaft entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten.

**27.07.06**

A - G

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Ernährung, Landwirtschaft**  
**und Verbraucherschutz**

---

**Verordnung zur Änderung der Fruchtsaftverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 25. Juli 2006

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Peter Harry Carstensen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Fruchtsaftverordnung  
und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Thomas de Maizière



**Verordnung  
zur Änderung der Fruchtsaftverordnung  
und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften<sup>\*)</sup>**

**Vom 2006**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet

- auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- auf Grund des § 13 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und § 35 Nr. 1 und 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

**Artikel 1  
Änderung der Fruchtsaftverordnung**

Der Anlage 3 der Fruchtsaftverordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1016), die durch Artikel 12 der Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 444) geändert worden ist, wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Kohlensäure.“

---

<sup>\*)</sup> Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/33/EG der Kommission vom 20. März 2006 zur Änderung der Richtlinie 95/45/EG hinsichtlich Gelborange S (E 110) und Titanoxid (E 171) (ABl. EU Nr. L 82 S. 10).

## **Artikel 2**

### **Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung**

Die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 444), wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 6a Übergangsvorschrift

Zusatzstoffe, die vor dem ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] nach den Vorschriften dieser Verordnung hergestellt, behandelt und gekennzeichnet worden sind, dürfen bis zum Abbau der Vorräte in den Verkehr gebracht werden.“

2. In Anlage 2 Liste B wird Spalte 3 der Positionen „E 110“ und „E 171“ jeweils wie folgt gefasst:

„Richtlinie 95/45/EG vom 26.7.1995, ABl. EG Nr. L 226 S. 1, geändert durch die Richtlinie 2006/33/EG vom 20.3.2006, ABl. EU Nr. L 82 S. 10“.

## **Artikel 3**

### **Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung**

In Anlage 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. November 2005 (BGBl. I S. 3160) geändert worden ist, werden in der Spalte „Zutat“ bei der Position „Skelettmuskeln“ im Satz 2 die Wörter „§ 2 Nr. 7a der Fleischhygiene-Verordnung“ durch die Wörter „Anhangs I Nr. 1.14 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55; Nr. L 226 S. 22)“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den                      2006

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

## Begründung

### **Allgemeiner Teil**

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2006/33/EG der Kommission vom 20. März 2006 zur Änderung der Richtlinie 95/45/EG hinsichtlich Gelborange S (E 110) und Titanoxid (E 171) (ABl. EU Nr. L 82 S. 10) in deutsches Recht umgesetzt.

Weiterhin wird eine auf Grund der durch Erlass des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) geänderten Rechtslage erforderlich gewordene Anpassung der Fruchtsaftverordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1016) hinsichtlich der Verwendung von Kohlensäure vorgenommen.

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs am 1.1.2006 wurde die bis dahin geltende Definition von „Separatorenfleisch“ gemäß der Richtlinie 64/433/EWG über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch geändert. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird daher die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) an diese neue Rechtslage angepasst.

### **Kosten, Preiswirkung**

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Den Ländern und Gemeinden kann die Verordnung Mehrkosten verursachen. Die Länder wurden daher im Rahmen der Anhörung gebeten, mitzuteilen, ob bei der Durchführung der Verordnung Mehrkosten entstehen. Von Schleswig-Holstein wurden einmalige Mehrkosten in Höhe von 4.500 € genannt.

Der Wirtschaft entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten. Die finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte erfordern keine Gegenfinanzierung, die mittelbar preisrelevante Effekte generiert.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

Mit Artikel 1 wird die Verwendung von Kohlensäure bei der Herstellung der in Anlage 1 der Fruchtsaftverordnung vom 24. Mai 2004 aufgeführten Erzeugnisse zugelassen.



Die Verwendung von Kohlensäure bei der Herstellung entsprechender Erzeugnisse ist in der Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung (ABl. EG 2002 Nr. L 10 S. 58) vorgesehen. Diese Richtlinie wurde im Wesentlichen durch die Fruchtsaftverordnung vom 24. Mai 2004 in deutsches Recht umgesetzt. Die Zulassung der Verwendung von Kohlensäure wurde zum damaligen Zeitpunkt durch die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) geregelt. Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sieht eine entsprechende Vorschrift nicht mehr vor. Die Zulassung von Kohlensäure als Zutat erfolgt nunmehr in der Fruchtsaftverordnung.

### **Zu Artikel 2**

#### Nummer 1

Enthält die erforderlichen Abverkaufsfristen.

#### Nummer 2

Mit der Richtlinie 2006/33/EG werden für zwei Zusatzstoffe Reinheitskriterien geändert. Die Anlage 2 ist daher entsprechend geändert worden.

### **Zu Artikel 3**

Die Lebensmittel-Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG verweist zur Definition von „Separatorenfleisch“ auf „die gemeinschaftliche Definition“.

Diese ergab sich bis zum Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 aus der Richtlinie 64/433/EWG. Die LMKV verweist daher – in Umsetzung der Richtlinie 2000/13/EG – zur Definition von „Separatorenfleisch“ auf die entsprechende nationale Umsetzung der Richtlinie 64/433/EWG (§ 2 Nr. 7a Fleischhygiene-Verordnung). Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 853/2004/EG ergibt sich aus dieser die „gemeinschaftliche Definition von Separatorenfleisch“. Mit Artikel 3 wird die LMKV entsprechend angepasst.

### **Zu Artikel 4**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.